



Genehmigungsverfahren, Prognoseverfahren nach TA Lärm, Interimsverfahren, Schattenwurf

OVG Saarlouis, Beschluss vom 3. November 2017 – 2 B 573/17

(...) Jedenfalls im Eilverfahren ist davon auszugehen, dass die Schallprognose „auf der sicheren Seite“ liegt, wenn sie nach der TA Lärm i.V.m. der DIN ISO 9613-2 erstellt worden ist. (...)

Die Einrichtung einer Schattenabschaltautomatik ist ein allgemein anerkanntes Mittel, um unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Schattenwurf zu begegnen.

Den Interessen der Antragsteller ist in ausreichendem Maße genügt, wenn das Abschaltkonzept bei Inbetriebnahme der Anlagen vorliegt. (...)
(amtliche Leitsätze)

Hintergrund der Entscheidung

Im vorliegenden Fall hatten mehrere Antragsteller die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihrer Widersprüche gegen die Genehmigung von drei Windenergieanlagen begehrt. Dabei machten sie insbesondere schädliche Umwelteinwirkungen der Anlagen durch Lärm und Schattenwurf geltend.

Inhalt der Entscheidung

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Saarlouis wies die Beschwerde zurück, da von den in Rede stehenden Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm oder Schattenwurf ausgingen. So erfasse die Anwendung der TA Lärm in Verbindung mit dem hier gewählten alternativen Verfahren nach DIN ISO 9613-2 die Lärmbelastung von Windenergieanlagen ausreichend. Auch sei die Bindungswirkung der TA Lärm einschließlich der über Ziffer A.2.3.4 des Anhangs zur TA Lärm anzuwendenden DIN ISO 9613-2 nicht entfallen, da ein entsprechender Erkenntnisfortschritt in Wissenschaft und Technik derzeit nicht mit der erforderlichen Gewissheit festgestellt werden könne. Jedenfalls im Eilverfahren sei deshalb davon auszugehen, dass eine Schallprognose „auf der sicheren Seite“ liege, wenn sie – wie hier – nach dem alternativen Verfahren erstellt worden sei. Dabei sei auch nicht erforderlich, dass im Rahmen der Schallprognose die Bodendämpfung gänzlich unberücksichtigt bleibe.

Weiter sei die Einrichtung einer Schattenabschaltautomatik ein von der Rechtsprechung allgemein anerkanntes Mittel, um unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Schattenwurf zu begegnen. Das Abschaltkonzept müsse erst bei Inbetriebnahme der Anlagen vorliegen, da erst dann eine Beeinträchtigung der Antragsteller durch Schattenwurf entstehen könne.

Fazit

In dieser Entscheidung bestätigt das OVG Saarlouis die Rechtsprechung anderer Oberverwaltungsgerichte zu den aufgeworfenen Themen. So schließt sich das Gericht im Hinblick auf die Frage, ob das alternative Verfahren zur Erstellung der Schallimmissionsprognose noch Stand der Technik ist, der Rechtsprechung des OVG Münster an und bejaht dies jedenfalls für den einstweiligen Rechtsschutz.¹

¹ OVG Münster, Beschluss vom 17. Juni 2016 – 8 B 1018/15 (in Rundbrief 3/2017 besprochen).

Auf die weitergehende Rechtsprechung² und den LAI-Beschluss vom 5./6. September 2017³ geht das OVG dabei nicht ein.

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden:

<http://www.rechtsprechung.saarland.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=sl&nr=5775>

² VG Düsseldorf, Beschluss vom 25. September 2017 – 28 L 3809/17; VG Arnberg, Urteil vom 17. Oktober 2017 – 4 K 2130/16 (beide in dieser Sammlung besprochen).

³ LAI, Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen, Stand 30. Juni 2016, https://www.lai-immissionschutz.de/documents/20171201-top09_1_anlage_lai_hinweise_wka-_stand_2016_06_30_veroeffentlicht_2_1512116255.pdf.